

RS UVS Burgenland 1992/08/17 02/03/92049

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.08.1992

Rechtssatz

Zu einer konkreten Bescheidbezeichnung gehört neben der Anführung des

Datums und der Zahl des bekämpften Bescheides auch die Nennung der erstinstanzlichen Behörde. Fehlt es an der Bezeichnung der erstinstanzlichen Behörde, liegt ein im Sinne des § 13 Abs 3 AVG nicht behebbarer inhaltlicher Mangel der Berufung vor. Die Berufung ist als unzulässig zurückzuweisen.

Es ist nicht Sache der Berufungsbehörde durch Setzung beinahe "detektivischer" Aktivitäten die erstinstanzliche Behörde zu ermitteln, um eine weitere inhaltliche Bearbeitung der Berufung zu ermöglichen.

Schlagworte

Bescheidbezeichnung, Nennung der erstinstanzlichen Behörde, Zurückweisung der Berufung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at